Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 20.05.2025 Drucksache 19/6376

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Nicole Bäumler SPD**
vom 18.03.2025

Datenschutzrechtliche Herausforderungen bei der Digitalisierung an Bayerns Schulen

Die digitale Schule der Zukunft (dSdZ) ist eines der zentralen Digitalisierungsprojekte des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK). Bei weiterführenden Schulen nutzen Schülerinnen und Schüler zunehmend elternfinanzierte mobile Endgeräte im Unterricht. Die Verwaltung dieser Geräte erfolgt über Mobile-Device-Management-Systeme (MDM-Systeme), was jedoch erhebliche datenschutzrechtliche Fragen aufwirft. Diese beeinträchtigen die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Entscheidungsfreiheit der Eltern.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.a) Welche konkreten personenbezogenen Daten werden durch die an bayerischen Schulen eingesetzten MDM-Systeme für dSdZ-Geräte erfasst, verarbeitet und gespeichert? ... 3

1.b) Welche Daten werden innerhalb und außerhalb der EU verarbeitet (bitte Angabe getrennt nach innerhalb und außerhalb der EU und der jeweiligen Dauer der Datenspeicherung)? ... 3

1.c) Welche dieser Daten werden auch bei der privaten Nutzung außerhalb der Schule erfasst? ... 3

2.a) Nach welchen Kriterien wurden die zu erfassenden Daten festgelegt, die für die Erfüllung der schulischen Aufgaben zwingend notwendig sind? ... 3

2.b) Inwiefern entspricht die derzeitige Datenerhebungspraxis dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit? ... 3

2.c) Welche Maßnahmen hat das StMUK ergriffen, um sicherzustellen, dass nur die für den Schulbetrieb notwendigen Daten erhoben werden? ... 3

3.a) Welche konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen Schulen implementieren, um die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Verarbeitung von Daten durch MDM-Systeme außerhalb der EU, insbesondere in den USA, zu erfüllen? ... 3

3.b) Welche Unterstützung erhalten Schulen dabei vom StMUK? ... 3

3.c) Wurde die Konformität der derzeit eingesetzten MDM-Systeme mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu „Privacy Shield“ und nachfolgenden Regelungen überprüft? 4

4.a) Wie vereinbart die Staatsregierung die Vorgabe bestimmter MDM-Systeme als technisches Mindestkriterium für die Geräteförderung (bis zu 350 Euro) mit dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Freiwilligkeit der Einwilligung? 4

4.b) Wie wird sichergestellt, dass bei Nichteinwilligung in die Datenverarbeitung durch ein MDM-System keine Nachteile entstehen, bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Kopplung von staatlicher Förderung an die Einwilligung in ein MDM-System? 4

4.c) Welche konkreten Wahlmöglichkeiten haben Eltern, die eine Einwilligung für ein von der Schule vorgeschriebenes MDM-System ablehnen? 4

5.a) Welche standardisierten Informationen, Muster-Einwilligungserklärungen und Leitfäden stellt das StMUK den Schulen zur Verfügung, um eine rechtskonforme Information der Eltern über die Datenverarbeitung durch MDM-Systeme zu gewährleisten? 5

5.b) Warum stehen keine Muster-Einwilligungserklärungen für die gängigsten MDM-Systeme und Einsatzszenarien zum Download zur Verfügung bzw. plant das StMUK die Entwicklung derartiger Standardvorlagen (falls ja, bitte die Angabe des Zeitpunkts)? 5

5.c) Welche Unterstützung bietet das StMUK den Schulen bei der Erstellung einer Datenschutzfolgeabschätzung für den Einsatz von MDM-Systemen, insbesondere bei Anwendungen, die sensible Daten verarbeiten (z. B. Apps zur Lernförderung bei Rechenschwäche oder Leseschwäche)? 5

6.a) Wer hat im schulischen Kontext Zugriff auf die durch MDM-Systeme erhobenen Daten? 5

6.b) Welche konkreten Zugriffs- und Nutzungsrechte haben die jeweiligen Personengruppen? 5

6.c) Wie wird der Zugriff auf diese Daten dokumentiert und kontrolliert? 5

7.a) Wer ist für die Bedienung und Administration des MDM-Systems an den Schulen zuständig? 6

7.b) Welche fachlichen, zeitlichen und personellen Ressourcen werden dafür bereitgestellt? 6

7.c) Hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz die derzeitige Praxis des MDM-Einsatzes an bayerischen Schulen überprüft? 6

Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 14.04.2025

1.a) Welche konkreten personenbezogenen Daten werden durch die an bayerischen Schulen eingesetzten MDM-Systeme für dSdZ-Geräte erfasst, verarbeitet und gespeichert?

1.b) Welche Daten werden innerhalb und außerhalb der EU verarbeitet (bitte Angabe getrennt nach innerhalb und außerhalb der EU und der jeweiligen Dauer der Datenspeicherung)?

1.c) Welche dieser Daten werden auch bei der privaten Nutzung außerhalb der Schule erfasst?

2.a) Nach welchen Kriterien wurden die zu erfassenden Daten festgelegt, die für die Erfüllung der schulischen Aufgaben zwingend notwendig sind?

2.b) Inwiefern entspricht die derzeitige Datenerhebungspraxis dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit?

2.c) Welche Maßnahmen hat das StMUK ergriffen, um sicherzustellen, dass nur die für den Schulbetrieb notwendigen Daten erhoben werden?

3.a) Welche konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen Schulen implementieren, um die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Verarbeitung von Daten durch MDM-Systeme außerhalb der EU, insbesondere in den USA, zu erfüllen?

3.b) Welche Unterstützung erhalten Schulen dabei vom StMUK?

Die Fragen 1 a bis 3 b werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidungen, ob an einer Schule ein Mobile-Device-Management-System (MDM-System) eingerichtet, welches System hierfür gewählt und wie dieses konfiguriert wird, trifft die Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle im Dialog mit dem jeweiligen Schulaufwandsträger. Welche konkreten personenbezogenen Daten durch die jeweils eingesetzten MDM-Systeme wann und wo verarbeitet werden, hängt von dem jeweils eingesetzten MDM-System und der konkreten Konfiguration ab. Es wird darauf hingewiesen, dass über ein MDM lediglich die Metadaten (z. B. Version), jedoch keine Inhaltsdaten (z. B. Nutzereingaben, Login-Informationen) einer über das MDM ausgerollten App eingesehen werden können.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sowie die IT-Beratung der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen unterstützen mit Hinweisen zu einem datenschutzkonformen Einsatz von MDM-Systemen und einer sicheren und datenschutzkonformen Konfiguration der Endgeräte durch den Einsatz des MDM (s. www.km.bayern.de[1] sowie www.schulnetz.alp.dillingen.de[2]).

3.c) Wurde die Konformität der derzeit eingesetzten MDM-Systeme mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu „Privacy Shield“ und nachfolgenden Regelungen überprüft?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a bis 3 b verwiesen. Zudem stehen Informationen zur sorgfältigen Auswahl eines Dienstleisters unter www.km.bayern.de[3] mit dem Hinweis auf die Beachtung der Mindestanforderungen des relevanten Bausteins des BSI IT-Grundschutzkompendiums (s. www.bsi.bund.de[4]) zur Verfügung.

4.a) Wie vereinbart die Staatsregierung die Vorgabe bestimmter MDM-Systeme als technisches Mindestkriterium für die Geräteförderung (bis zu 350 Euro) mit dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Freiwilligkeit der Einwilligung?

4.b) Wie wird sichergestellt, dass bei Nichteinwilligung in die Datenverarbeitung durch ein MDM-System keine Nachteile entstehen, bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Kopplung von staatlicher Förderung an die Einwilligung in ein MDM-System?

4.c) Welche konkreten Wahlmöglichkeiten haben Eltern, die eine Einwilligung für ein von der Schule vorgeschriebenes MDM-System ablehnen?

Die Fragen 4 a bis 4 c werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schulen können in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger und dem Elternbeirat technische Mindestkriterien festlegen und somit Vorgaben für die förderfähigen Geräte machen, damit diese Geräte gut in die vorhandene Infrastruktur integriert werden können. Auch die Einbindung in ein schulisches MDM-System kann als schulspezifisches technisches Mindestkriterium definiert werden. Die Förderung der Beschaffung eines diesen Kriterien entsprechenden mobilen Endgeräts ist gleichwohl ein Angebot. Ob die Erziehungsberechtigten davon Gebrauch machen, steht ihnen frei. Nehmen Erziehungsberechtigte das Angebot nicht an, stellen die Schulen nach Möglichkeit mobile Endgeräte aus dem Leihgerätepool der Schule zur Verfügung.

---

1 https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/mobile-device-management

2 schulnetz.alp.dillingen.de/dsdz.php

3 https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/mobile-device-management

4 https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/IT-GS-Kompendium_Einzel_PDFs_2023/04_OPS_Betrieb/OPS_2_2_Cloud-Nutzung_Edition_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3&download=1

5.a) Welche standardisierten Informationen, Muster-Einwilligungserklärungen und Leitfäden stellt das StMUK den Schulen zur Verfügung, um eine rechtskonforme Information der Eltern über die Datenverarbeitung durch MDM-Systeme zu gewährleisten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1a bis 3b verwiesen.

5.b) Warum stehen keine Muster-Einwilligungserklärungen für die gängigsten MDM-Systeme und Einsatzszenarien zum Download zur Verfügung bzw. plant das StMUK die Entwicklung derartiger Standardvorlagen (falls ja, bitte die Angabe des Zeitpunkts)?

Muster für Informationen und Erklärungen zum Einsatz von MDM-Systemen befinden sich derzeit in Vorbereitung und sollen im Laufe dieses Schuljahrs zur Verfügung gestellt werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Schulnetz-Webseite der ALP (s. www.schulnetz.alp.dillingen.de[5]).

5.c) Welche Unterstützung bietet das StMUK den Schulen bei der Erstellung einer Datenschutzfolgeabschätzung für den Einsatz von MDM-Systemen, insbesondere bei Anwendungen, die sensible Daten verarbeiten (z. B. Apps zur Lernförderung bei Rechenschwäche oder Leseschwäche)?

Der Einsatz von MDM-Systemen bedarf nach hiesiger Einschätzung für sich genommen keiner Datenschutzfolgeabschätzung.

6.a) Wer hat im schulischen Kontext Zugriff auf die durch MDM-Systeme erhobenen Daten?

6.b) Welche konkreten Zugriffs- und Nutzungsrechte haben die jeweiligen Personengruppen?

6.c) Wie wird der Zugriff auf diese Daten dokumentiert und kontrolliert?

Die Fragen 6a bis 6c werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schule erstellt in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger ein Rollen- und Berechtigungskonzept, über das der Zugang zum MDM und der Zugriff auf verarbeitete Daten restriktiv geregelt werden. Informationen zum Thema Berechtigungsmanagement stehen unter dem Link www.km.bayern.de[6] zur Verfügung. In der Regel werden die Zugriffe systemseitig protokolliert.

---

5 schulnetz.alp.dillingen.de/dsdz.php

6 https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/schulnetz#berechtigungsmatrix

7.a) Wer ist für die Bedienung und Administration des MDM-Systems an den Schulen zuständig?

Für die Bedienung und Administration des MDM-Systems sind die von der Schule benannten Personen, in der Regel die Systembetreuer, zuständig.

7.b) Welche fachlichen, zeitlichen und personellen Ressourcen werden dafür bereitgestellt?

Welche Support- und Unterstützungsmaßnahmen an einer Schule erforderlich sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Bedürfnisse der Beteiligten, bestehende schulinterne Strukturen, gewähltes Modell der Geräteverwaltung).

Die Schulaufwandsträger werden seit dem 1. Januar 2025 über einen gesetzlichen Zuschuss bei der technischen Administration, Wartung und Pflege der Schul-IT unterstützt. Der Wartungs- und Pflegezuschuss ist als dynamische Pro-Kopf-Pauschale ausgestaltet. Er umfasst auch die Ausgaben der Schulaufwandsträger, die durch die Administration sowie den technischen Support der Schülergeräte entstehen. Werden die Schülergeräte in ein MDM des Schulaufwandsträgers aufgenommen, kann der Zuschuss auch für die hierfür anfallenden Kosten eingesetzt werden.

7.c) Hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz die derzeitige Praxis des MDM-Einsatzes an bayerischen Schulen überprüft?

Eine Prüfung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz hat nach Kenntnis der Staatsregierung nicht stattgefunden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.